

Geschäftsverteilungsplan des Amtsgerichts Gummersbach für das Jahr 2024

A. Abteilungsübergreifende Umschichtungen

Aufgrund unterschiedlicher Belastungen der Abteilungen sind abteilungsübergreifende Umschichtungen vorzunehmen.

B. I. Direktorin des Amtsgerichts Krieger

1. Familiensachen mit einem Anteil von 3 von 26 Verfahren im Turnussystem der Familiensachen (Abteilung 20).
2. Nachlasssachen
3. Alle nicht besonders zugewiesenen Sachen

Vertreter zu 1: Richterin am Amtsgericht Sauter

Vertreter zu 2 und 3: Richter am Amtsgericht Heidkamp

B. II. Richter am Amtsgericht Heidkamp

Familiensachen mit einem Anteil von 11 von 26 Verfahren im Turnussystem der Familiensachen (Abteilung 22)

Vertreter: Richter am Amtsgericht Morel

B. III. Richter am Amtsgericht Morel

1. Familiensachen mit einem Anteil von 11 von 26 Verfahren im Turnussystem der Familiensachen (Abteilung 23).
2. Grundbuchsachen

Vertreter: Richter am Amtsgericht Heidkamp

B IV. Richterin am Amtsgericht Sauter

1. Bs-Sachen gegen Heranwachsende (Abt. 80)
2. Cs-Sachen gegen Heranwachsende (Abt. 80)

3. Ds-Sachen und Ls-Sachen gegen Jugendliche und Heranwachsende (Abt. 80)

Erhebt die Staatsanwaltschaft in derselben Anklageschrift Anklage gegen einen oder mehrere Jugendliche(n) und/oder Heranwachsende(n) sowie gegen einen oder mehrere Erwachsene(n), so ist für die gemeinsame Bearbeitung und Verhandlung der Sache die/der Jugendrichter/in der Abt. 80 zuständig.

Führt die Verurteilung eines Erwachsenen zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung zur Bewährung, so ist für die weitere Bewährungsüberwachung die/der für den Anfangsbuchstaben der/des Verurteilten zuständige Richter/in der Abteilungen 81, 82 oder 83 zuständig.

4. Ds-Sachen und Ls-Sachen gegen Erwachsene, in denen die Staatsanwaltschaft Anklage zum Jugendgericht als Jugendschutzgericht erhoben hat (Abt. 80)

Führt die Verurteilung eines Erwachsenen zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung zur Bewährung, so ist für die weitere Bewährungsüberwachung die/der für den Anfangsbuchstaben der/des Verurteilten zuständige Richter/in der Abteilungen 81, 82 oder 83 zuständig.

5. Bußgeldsachen (Abt. 88) und Vollstreckung von Bußgeldbescheiden gem. §§ 90 ff OWiG gegen Jugendliche und Heranwachsende (Abt. 89) einschließlich der Ermittlungs- und Rechtshilfeersuchen

6. Gs- und AR-Sachen gegen Jugendliche und Heranwachsende (Abt. 80)

7. Freiheitsentziehungssachen nach §§ 35 ff Polizeigesetz NRW gegen Minderjährige (Abt. 47)

8. Die gemäß §§ 210 Abs. 3, 354 Abs. 2 StPO an eine andere Abteilung zurückverwiesenen Sachen aus dem Dezernat V

9. Mitwirkung als zweiter Richter in den Sachen des erweiterten Schöffengerichts (§ 29 Abs. 2 GVG) im Dezernat V

10. Vorsitz im Jugendschöffenwahlausschuss

11. Familiensachen mit einem Anteil von 1 von 26 Verfahren im Turnussystem der Familiensachen (Abt. 24)

Vertreter:

zu 1. bis 4., 6. und 10.:	Richter am Amtsgericht Neef
zu 5., 7. bis 9.:	Richterin am Amtsgericht Bischoff
zu 11.:	Direktorin des Amtsgerichts Krieger

B. V. Richter am Amtsgericht Neef

Bei mehreren Angeklagten, Angeschuldigten, Beschuldigten oder Verurteilten richtet sich in den Fällen der Nrn. 1. bis 3. die Zuständigkeit nach dem Familiennamen des jeweils jüngsten von ihnen.

Bei auf eine Vernehmung gerichteten Gs- und AR-Sachen gegen Unbekannt ist der Familienname des Zeugen maßgebend, bei mehreren Zeugen derjenige des jeweils jüngsten Zeugen.

Bei auf eine Vernehmung gerichteten Gs- und AR-Sachen mit namentlich bekanntem Beschuldigten ist der Familienname des Beschuldigten maßgebend, bei mehreren Beschuldigten derjenige des jeweils jüngsten Beschuldigten.

1. Bs-Sachen gegen Erwachsene mit den Buchstaben Q bis T sowie die bis zum 31.12.2023 eingegangenen Bs-Sachen gegen Erwachsene mit den Buchstaben Q bis U (Abt. 82).

2. Cs-Sachen gegen Erwachsene mit den Buchstaben Q bis T sowie die bis zum 31.12.2023 eingegangenen Cs-Sachen gegen Erwachsene mit den Buchstaben Q bis U (Abt. 82)

3. Ds-Sachen gegen Erwachsene mit den Buchstaben Q bis T sowie die bis zum 31.12.2023 eingegangenen Ds-Sachen gegen Erwachsene mit den Buchstaben Q bis U (Abt. 82)

4. Ls-Sachen gegen Erwachsene (Abt. 82)

5. Gs- und AR-Sachen gegen Erwachsene mit den Buchstaben A bis P sowie die ab 01.01.2023 eingehenden Gs- und AR-Sachen gegen Erwachsene mit den Buchstaben U bis Z (Abt. 82)

6. Die laufenden Cs- und Ds-Bewährungssachen mit den Buchstaben A bis P und U bis Z, sofern in der Abteilung 82 eine Ls-Bewährungssache gegen denselben Verurteilten anhängig ist.

7. Die gem. §§ 210 Abs. 3, 354 Abs. 2 StPO an eine andere Abteilung zurückverwiesenen Sachen aus dem Dezernat IV

8. Vorsitz im Schöffenwahlausschuss

Vertreter:

zu 1. bis 4. und 8.: Richterin am Amtsgericht Sauter

zu 5. bis 7: Richterin am Amtsgericht Bischoff

B. VI. Richterin am Amtsgericht Bischoff

Bei mehreren Angeklagten, Angeschuldigten, Beschuldigten oder Verurteilten richtet sich in den Fällen der Nrn. 1. bis 3. die Zuständigkeit nach dem Familiennamen des jeweils Jüngsten von ihnen.

Bei auf eine Vernehmung gerichteten Gs- und AR-Sachen gegen Unbekannt ist der Familienname des Zeugen maßgebend, bei mehreren Zeugen derjenige des jeweils jüngsten Zeugen.

Bei auf eine Vernehmung gerichteten Gs- und AR-Sachen mit namentlich bekanntem Beschuldigten ist der Familienname des Beschuldigten maßgebend, bei mehreren Beschuldigten derjenige des jeweils jüngsten Beschuldigten.

1. Bs-Sachen gegen Erwachsene mit den Buchstaben A bis F und U bis Z und die ab 01.11.2023 eingehenden Bs-Sachen gegen Erwachsene mit den Buchstaben G und H (Abt. 81)
2. Cs-Sachen gegen Erwachsene mit den Buchstaben A bis F und U bis Z und die ab 01.11.2023 eingehenden Cs-Sachen gegen Erwachsene mit den Buchstaben G und H (Abt. 81) mit Ausnahme der Cs-Bewährungssachen, bei denen für denselben Verurteilten in Abteilung 82 eine Ls-Bewährungssache anhängig ist
3. Ds-Sachen gegen Erwachsene mit den Buchstaben A bis F und U bis Z und die ab 01.11.2023 eingehenden Ds-Sachen gegen Erwachsene mit den Buchstaben G und H (Abt. 81) mit Ausnahme der Ds-Bewährungssachen, bei denen für denselben Verurteilten in Abteilung 82 eine Ls-Bewährungssache anhängig ist
4. Abschiebehaftsachen (Abt. 47)
5. Die montags und mittwochs eingehenden Freiheitsentziehungssachen nach § 35 ff Polizeigesetz NRW gegen Erwachsene (Abt. 47)
6. Mitwirkung als zweiter Richter in den Sachen des erweiterten Schöffengerichts (§ 29 Abs. 2 GVG) im Dezernat IV
7. Die gem. §§ 210 Abs. 3, 354 Abs. 2 StPO an eine andere Abteilung zurückverwiesenen Sachen aus dem Dezernat VII
8. Bußgeldsachen gegen Erwachsene (Abt. 85), Vollstreckungssachen von Bußgeldbescheiden gem. §§ 90 ff OWiG gegen Erwachsene (Abt. 86) einschließlich Ermittlungs- und Rechtshilfeersuchen sowie sonstigen Entscheidungen nach OWiG (Abt. 87) jeweils mit den Buchstaben H - Z
9. Die gemäß § 79 Abs. 6 OWiG an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Gummersbach zurückverwiesenen Bußgeldsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende

Vertreter:

zu 1. bis 3. und 6. und 9: Richterin am Amtsgericht Ritter
 zu 5. und 8.: Richterin Rocheteau
 zu 4. und 7.: Richter am Amtsgericht Neef

B. VII. Richterin am Amtsgericht Ritter

Bei mehreren Angeklagten, Angeschuldigten, Beschuldigten oder Verurteilten richtet sich in den Fällen der Nrn. 2. bis 4. die Zuständigkeit nach dem Familiennamen des jeweils Jüngsten von ihnen.

Bei auf eine Vernehmung gerichteten Gs- und AR-Sachen gegen Unbekannt ist der Familienname des Zeugen (Buchstaben Q - U) maßgebend, bei mehreren Zeugen derjenige des jeweils jüngsten Zeugen.

Bei auf eine Vernehmung gerichteten Gs- und AR-Sachen mit namentlich bekanntem Beschuldigten (Buchstaben I - P) ist der Familienname des Beschuldigten maßgebend, bei mehreren Beschuldigten derjenige des jeweils jüngsten Beschuldigten.

1. Betreuungs- und Vormundschaftssachen mit den Anfangsbuchstaben der Familiennamen der Betroffenen A, C, H, Sp, W und Y
2. Angelegenheiten der Unterbringung von Personen nach dem PsychKG NW (Registerzeichen XIV.L) und nach dem IfSG (Registerzeichen XIV.B) in den geraden Kalenderwochen (außer am Mittwoch) sowie in den ungeraden Wochen am Donnerstag. In Hauptsacheverfahren verbleibt es bei der Zuständigkeit des Richters, der die Sache zuerst bearbeitet hat.
3. Bs-Sachen gegen Erwachsene mit den Buchstaben I bis P (Abteilung 83) sowie die bis zum 31.10.2023 eingegangenen Bs-Sachen gegen Erwachsene mit den Buchstaben G und H (Abt. 83).
4. Cs-Sachen gegen Erwachsene mit den Buchstaben I bis P (Abt. 83) sowie die bis zum 31.10.2023 eingegangenen Cs-Sachen gegen Erwachsene mit den Buchstaben G und H (Abt. 83) mit Ausnahme der Cs-Bewährungssachen, bei denen für denselben Verurteilten in Abteilung 82 eine Ls-Bewährungssache anhängig ist
5. Ds-Sachen gegen Erwachsene mit den Buchstaben I bis P (Abt. 83) sowie die bis zum 31.10.2023 eingegangenen Ds-Sachen gegen Erwachsene mit den Buchstaben G und H (Abt. 83) mit Ausnahme der Ds-Bewährungssachen, bei denen für denselben Verurteilten in Abteilung 82 eine Ls-Bewährungssache anhängig ist

6. Gs- und AR-Sachen gegen Erwachsene mit den Buchstaben Q bis U (Abt. 83)
7. Die gem. §§ 210 Abs. 3, 354 Abs. 2 StPO an eine andere Abteilung zurückverwiesenen Sachen aus dem Dezernat VI
8. Die gemäß § 79 Abs. 6 OWiG an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Gummersbach zurückverwiesenen Bußgeldsachen gegen Erwachsene
9. Beschleunigte Verfahren (ohne Hauptverhandlungshaft) gem. §§ 417ff. StPO gegen Erwachsene nebst den zugehörigen Entscheidungen (Abt. 83)

Vertreter:

- | | |
|--------------|-----------------------------------|
| zu 1.: | Richter am Amtsgericht Kärgling |
| zu 2.: | Richter am Amtsgericht Kärgling |
| zu 3. bis 6: | Richterin am Amtsgericht Bischoff |
| zu 7.: | Richterin am Amtsgericht Sauter |
| zu 8. und 9. | Richter am Amtsgericht Neef |

B. VIII. Richterin am Amtsgericht Schöllmann

1. Zivilsachen mit einem Anteil von 9 von 31 Verfahren im Turnussystem der Zivilsachen (Abteilung 11)
2. WEG-Sachen (Abt. 14)
3. Angelegenheiten der Güterichter in Zivil-, Familien- und Landwirtschaftsverfahren (Abt. 17 und 27)

Vertreterin zu 1 und 2.: Richterin am Amtsgericht Paufler

Vertreterin zu 3.: Richterin am Amtsgericht Ritter

B. IX. Richter am Amtsgericht Kärbling

1. Betreuungs- und Vormundschaftssachen mit den Anfangsbuchstaben der Familiennamen der Betroffenen B, E, L bis S, Sch, St, V, X und Z.
2. Angelegenheiten der Unterbringung von Personen nach dem PsychKG NW (Registerzeichen XIV.L) und nach dem IfSG (Registerzeichen XIV.B) in den ungeraden Kalenderwochen (außer am Donnerstag) sowie in den geraden Wochen am Mittwoch. In Hauptsacheverfahren nach dem PsychKG verbleibt es bei der Zuständigkeit des Richters, der die Sache zuerst bearbeitet hat.
3. Landwirtschaftssachen

Vertreterin zu 1. Endziffern 0-4:	Richterin am Amtsgericht Ritter
Vertreter zu 1. Endziffern 5-9:	Richterin am Amtsgericht Clemens
Vertreter zu 2.:	Richter am Amtsgericht Morel
Vertreter zu 3.:	Richter am Amtsgericht Heidkamp

B. X. Richterin am Amtsgericht Clemens

Betreuungs- und Vormundschaftssachen mit den Anfangsbuchstaben der Familiennamen der Betroffenen D, F, G, I, J, K, T, U

Vertreter zu 1. Endziffern 0-4:	Richterin am Amtsgericht Ritter
Vertreter zu 1. Endziffern 5-9:	Richter am Amtsgericht Kärbling

B. XI. Richterin am Amtsgericht Paufler

1. Zivilsachen mit einem Anteil von 13 von 31 Verfahren im Turnussystem der Zivilsachen (Abt. 15) sowie Bestand der Abteilungen 10, 12 und 15
2. Zwangsvollstreckungssachen einschließlich der Haftanordnungen
3. Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen.

Vertreterin zu 1.: Richterin Rocheteau
 Vertreter zu 2. und 3.: Richter am Amtsgericht Heidkamp

B. XII. Richterin Rocheteau

1. Zivilsachen mit einem Anteil von 9 von 31 Verfahren im Turnussystem der Zivilsachen (Abteilung 16)
2. Die dienstags, donnerstags und freitags eingehenden Freiheitsentziehungssachen nach § 35 ff Polizeigesetz NRW gegen Erwachsene (Abt. 47)
3. Bußgeldsachen gegen Erwachsene (Abt. 85), Vollstreckungssachen von Bußgeldbescheiden gem. §§ 90 ff OwiG gegen Erwachsene (Abt. 86) einschließlich Ermittlungs- und Rechtshilfeersuchen sowie sonstigen Entscheidungen nach OWiG (Abt. 87) jeweils mit den Buchstaben A – G

Vertreterin zu 1.: Richterin am Amtsgericht Schöllmann
 Vertreterin zu 2. und 3.: Richterin am Amtsgericht Bischoff

C. Allgemeine Verteilung

C. I.

Soweit sich die Zuständigkeit nach **Buchstaben** richtet, gilt folgendes:

1.

Maßgebend ist der erste Buchstabe der Bezeichnung des Beklagten, Antragsgegners, Schuldners, Betroffenen und Erblassers.

Bei mehreren Beschuldigten, Angeschuldigten, und Angeklagten richtet sich die Zuständigkeit nach dem Familiennamen des jeweils Jüngsten von ihnen.

In Fällen der Abtrennung eines oder mehrerer Beschuldigten/r, Angeschuldigten/r, Angeklagten/r oder Betroffenen/r ist für die künftige Zuständigkeit für die/den Abgetrennte/n der erste Buchstabe ihrer/seiner Bezeichnung mit der Maßgabe ausschlaggebend, dass die/der Abgetrennte wie ein/e neu Eingetragene/r zu behandeln ist.

Vornamen, Titel (Dr., Prof.), Berufsbezeichnungen sowie Anreden (Herr, Frau, Firma) und Ziffern einschließlich etwaiger Zusätze, die Ziffern kennzeichnen, bleiben außer Betracht.

Beispiele:

./ Graf Berg	= G
./ van Brock	= V
./ auf der Bank	= A
./ Kreis zur Förderung der Schönen Künste	= K
./ Niederdeutsche Bank für Landwirtschaft	= N
./ Margarine-Großwerke Klein, Heinzen und Lebrecht OHG	= M
./ Industriebedarf und Maschinenfabrik	= I
./ Ortskrankenkasse Müngersdorf	= O
./ Müngersdorfer Ortskrankenkasse	= M
./ Genossenschaft der Schwestern vom armen Kinde Jesu	= G
./ Wohnungsgenossenschaft Neue Heimat eGmbH	= W
./ IBM-Deutschland Amtsgericht	= I
./ Kölner Wach- und Schließgesellschaft mbH	= K
./ Firma Dr. Hans Müller Gartengeräte GmbH	= M
./ 7`th Main Street	= M
./ R+V Versicherung	= R

2.

Wird in derselben Sache ein Einzelkaufmann unter seiner Firma und seinem Familiennamen verklagt, so ist der Familienname ausschlaggebend.

3.

Die Umlaute ä, ae, ö, oe, ü, ue werden wie die Ursprungslaute a, o, u behandelt.

4.

Bei mehreren Beklagten, Antragsgegnern, Schuldnern, Beschuldigten, Angeschuldigten, Angeklagten, Betroffenen und Erblässern ist die Bezeichnung desjenigen maßgebend, dessen Anfangsbuchstabe im Alphabet an erster Stelle steht, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob er in der Klage- oder Antragschrift an erster Stelle genannt ist (also: Klage gegen Müller, Breuer und Schmitz: B).

Wird jedoch neben dem Fahrzeughalter, dem Fahrzeugführer oder (und) einer sonstigen an einem Verkehrsunfall beteiligten Person der Pflichtversicherer mit verklagt, so bleibt dessen Bezeichnung unberücksichtigt.

5.

Bei einer Verbindung von Verfahren ist die zuerst mit einer Sache befasste Abteilung zuständig. Eine Abgabe einer Sache an eine andere Abteilung wegen Änderung oder Klarstellung des maßgeblichen Namens ist nach Terminierung oder Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens nicht mehr zulässig.

6.

In Zivilsachen ist für Klagen aus §§ 323, 731, 767 u. 768 ZPO, für Nichtigkeits- und Restitutionsklagen gem. §§ 578 ff ZPO sowie für Gebührenklagen von Prozessbevollmächtigten (§ 34 ZPO) betreffend ein Urteil oder einen Prozess des Amtsgerichts Gummersbach die Richterin oder der Richter zuständig, die/der das ursprüngliche Verfahren bearbeitet hat, vorausgesetzt, sie/er ist noch oder wieder in dem ursprünglichen Bereich tätig.

7.

Entstehen bei der Abteilungsrichterin / dem Abteilungsrichter Zweifel über die Auslegung des Geschäftsverteilungsplanes oder die geschäftsplanmäßige Zuständigkeit, so entscheidet auf Antrag das Präsidium des Amtsgerichts nach Anhörung der beteiligten Abteilungsrichter/innen. Bis zur Bekanntgabe der Entscheidung ist für unaufschiebbare Handlungen und Entscheidungen der Abteilungsrichter / die Abteilungsrichterin zuständig, bei dem/der die Sache zuerst einging.

8.

Eingehende Rechtshilfesachen werden von der Abteilungsrichterin / dem Abteilungsrichter bearbeitet, die / der bei - angenommener - örtlicher Zuständigkeit des Amtsgericht Gummersbach nach Teil B dieses Geschäftsverteilungsplans zuständig wäre.

C. II

Die Neueingänge in **Zivilsachen** (C, H) werden im **Turnussystem** verteilt.

C. II 1. Briefannahmestelle

- a. Alle für das Zivilgericht bestimmten Neueingänge werden in der Briefannahmestelle des Zivilgerichts mit einer fortlaufenden Nummer versehen. Die Aufgabe der Briefannahmestelle wird durch die Zivilgeschäftsstellen im monatlichen Wechsel versehen. Weitere Einzelheiten regelt der Geschäftsverteilungsplan des mittleren Dienstes.
- b. Das Geschäftsjahr beginnt mit der Nummer 1. Sofern Neueingänge - insbesondere Eilsachen – einer Geschäftsstelle des Zivilgerichts direkt zugehen, werden sie zunächst der Briefannahmestelle zur Nummerierung vorgelegt. Die Briefannahmestelle legt Eilsachen (einstweilige Verfügungen und Verfahren auf Erlass eines Arrestes) unverzüglich bei der zuständigen Eingangsgeschäftsstelle vor.

C. II 2. Eingangsgeschäftsstelle

- a. Die nummerierten Eingänge werden täglich - Eilsachen sofort - an die Eingangsgeschäftsstelle des Zivilgerichts weitergegeben. Die Aufgabe der Eingangsgeschäftsstelle wird von den Zivilgeschäftsstellen im monatlichen Wechsel wahrgenommen.
- b. Die Eingangsgeschäftsstelle nimmt die Verteilung der neuen Sachen nach den nachfolgenden Regelungen auf die Abteilungen vor. Bei der zuständigen Eingangsgeschäftsstelle werden die in der Briefannahmestelle nummerierten Eingänge in

der Reihenfolge der Nummerierung in das in der Anlage ersichtliche Register eingetragen und entsprechend dem für jede Abteilung festgelegten Turnus verteilt. Die Verteilung beginnt mit der ersten Zeile von links oben nach rechts und geht dann fortlaufend weiter.

Die Eingangsgeschäftsstelle hat Eilsachen (Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung und Unterbringungen) – ggf. in der Reihenfolge ihrer Nummerierung – unverzüglich an nächst bereiter Stelle in das Register einzutragen und entsprechend dem für jede Abteilung festgelegten Turnus zu verteilen.

C. II 3. Verteilung

Die Abteilungen werden gemäß dem Verteilungsregister (Anlage 1) wie folgt am Turnus beteiligt:

Abteilung 11 (Richterin am Amtsgericht Schöllmann) mit 9 Anteilen von jeweils 12 laufenden Verfahren, d.h. jede 10. bis 12.. Sache nicht;

Abteilung 15 (Richterin am Amtsgericht Paufler) mit 12 von jeweils 12 laufenden Verfahren sowie 1 weiteren von 12 Verfahren, d.h. davon jede 2. bis 12. Sache nicht

Abteilung 16 (Richterin Rochteau) mit 9 Anteilen von jeweils 12 laufenden Verfahren, d.h. jede 10. bis 12. Sache nicht

C. II 4. Besonderheiten

- a. Wurde eine neue Sache einer Abteilung fehlerhaft zugeteilt, so kann sie abgegeben werden, solange noch nicht mündlich verhandelt worden ist. Die Abgabe wird unverzüglich der Eingangsgeschäftsstelle mitgeteilt, die der abgebenden Abteilung die nächste nach Nummerierung zu verteilende Sache zusätzlich zuweist.
- b. Entsprechend wird verfahren, wenn eine Sache zuständigkeitshalber an die/den Rechtspfleger/in oder an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Gummersbach abgegeben wird.

- c. Abgetrennte Verfahren werden in der bisherigen Abteilung weiterbearbeitet. Hat die abgetrennte Sache nach den Vorschriften der Aktenordnung ein neues Aktenzeichen erhalten, so wird sie auf den Turnus angerechnet. Abgetrennte Verfahren, die das bisherige Aktenzeichen behalten, werden nicht auf den Turnus angerechnet.
- d. Werden Verfahren verschiedener Abteilungen verbunden (z.B. wegen Sachzusammenhangs), so wird die Sache in der Abteilung des älteren Verfahrens weiterbearbeitet. Die Verbindung wird unverzüglich der Eingangsgeschäftsstelle mitgeteilt, die der abgebenden Abteilung die nächste nach Nummerierung zu verteilende Sache zusätzlich zuweist.
- e. Wenn in derselben Sache gleichzeitig oder in einem Schriftsatz verbunden eine Klage und ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes eingehen, so ist zuerst die einstweilige Verfügung oder der Arrestantrag einzutragen; beide Verfahren (zwei Sachen) sind sodann einer Abteilung zuzuweisen.
- f. Streitigkeiten zwischen denselben Parteien, die dasselbe Rechtsverhältnis betreffen, sind von derselben Abteilung zu bearbeiten.
- g. Für Verfahren gegen mehrere Gesamtschuldner, insbesondere auch nach § 696 ZPO abgegebene Mahnverfahren, sowie für Ansprüche aus demselben Verkehrsunfall ist die erstbefasste Abteilung – bei Eingang am gleichen Tag gilt die von der Briefannahmestelle vergebene niedrigste Nummer – auch für die späteren Verfahren unter Anrechnung auf den Turnus zuständig ohne Rücksicht auf den Stand sämtlicher Verfahren.
- h. Entscheidungen über Vollstreckbarkeitserklärungen von Schiedssprüchen und ausländischen Titeln übernimmt die nach dem Turnus zuständige Zivilprozessabteilung.
- i. Nach Zurückverweisung oder nach Ablehnung einer Verfahrensübernahme durch ein anderes Gericht/eine andere Abteilung oder nach erneuter Verweisung an das

Amtsgericht Gummersbach nimmt ein Verfahren nur dann – erneut – am Turnus teil, wenn die ursprüngliche mit der Sache befasste Abteilung aufgelöst ist.

- j. Für weggelegte und abgeschlossene Verfahren einschließlich der Anträge gemäß §§ 887 und 890 ZPO bleibt die bisherige Abteilung zuständig. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.

C. III

Die Neueingänge in **Familiensachen** (F) werden im **Turnussystem** verteilt. Dies gilt auch für eingehende Rechtshilfeersuchen. Weiter gilt dies auch für abgetrennte Verfahren nach § 2 VAÜG.

C. III 1. Briefannahmestelle

- a. Alle für das Familiengericht bestimmten Neueingänge werden in der Briefannahmestelle des Familiengerichts mit einer fortlaufenden Nummer versehen. Die Aufgabe der Briefannahmestelle wird durch die Geschäftsverteilung des mittleren Dienstes geregelt.
- b. Das Geschäftsjahr beginnt mit der Nummer 1. Neuzugänge und Eilsachen, die einer Geschäftsstelle des Familiengerichts direkt zugehen, werden der Briefannahmestelle zur Nummerierung vorgelegt. Der nächste freie Platz wird mit dieser Sache belegt. Die Briefannahmestelle legt Eilsachen unverzüglich bei der zuständigen Eingangsgeschäftsstelle vor.

C. III 2. Eingangsgeschäftsstelle

- a. Die nummerierten Eingänge werden täglich - Eilsachen sofort - an die Eingangsgeschäftsstelle des Familiengerichts weitergegeben. Die Aufgabe der Eingangsgeschäftsstelle wird durch die Geschäftsverteilung des mittleren Dienstes geregelt.

- b. Die Eingangsgeschäftsstelle nimmt die Verteilung der neuen Sachen nach den nachfolgenden Regelungen auf die Abteilungen vor. Bei der zuständigen Eingangsgeschäftsstelle werden die in der Briefannahmestelle nummerierten Eingänge in der Reihenfolge der Nummerierung in das in der Anlage ersichtliche Register eingetragen und entsprechend dem für jede Abteilung festgelegten Turnus verteilt. In Zweifelsfällen hat die Verteilung nach Vorstücken (Nr. 3) Vorrang vor der Verteilung nach Nummerierung (Nr. 4).

Die Eingangsgeschäftsstelle hat Eilsachen (Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung und Unterbringungen) – ggf. in der Reihenfolge ihrer Nummerierung – unverzüglich an nächst bereiter Stelle in das Register einzutragen und entsprechend dem für jede Abteilung festgelegten Turnus zu verteilen.

C. III 3. Geschäftsverteilung nach Vorstücken

- a. Zuständig ist unter Anrechnung auf den Turnus zunächst die Abteilung, welche ein früheres Verfahren hinsichtlich einer verfahrensbeteiligten natürlichen Person (Vorstück) bearbeitet hat oder bearbeitet.

Dabei gelten Verfahren der früheren Abteilung 13 als Vorstücke der Abteilung 22; Verfahren der früheren Abteilung 3 gelten als Vorstücke der Abteilung 23.

- b. Ein Vorstück gemäß a. liegt nicht vor, wenn ein Verfahren mehr als 3 Kalenderjahre nach den Vorschriften der Aktenordnung weggelegt ist.
- c. Weist das Namensverzeichnis mehrere frühere Verfahren in verschiedenen Abteilungen aus, ist die Abteilung zuständig, welche die jüngste Sache bearbeitet hat.

C. III 4. Geschäftsverteilung nach Nummerierung

Soweit keine auf den Turnus anzurechnenden Vorstücke festgestellt wurden, werden die Verfahren nach der Reihenfolge der Nummerierung der Briefannahmestelle einzeln und nacheinander auf die einzelnen Abteilungen verteilt. Folgesachen zählen unter Anrechnung auf den Turnus, auch wenn sie gleichzeitig mit dem Scheidungsantrag eingehen, als neue Sachen mit Ausnahme der Versorgungsausgleichssachen, die im Scheidungsverbund eingehen (Zwangsverbund).

C. III 5. Verteilung

Die Abteilungen werden gemäß dem Verteilungsregister (Anlage 2) wie folgt am Turnus beteiligt:

Abteilung 20 (Direktorin des Amtsgerichts Krieger) mit 3 Anteilen von jeweils 10 laufenden Verfahren; d.h. jede 4. bis 10. Sache nicht.

Abteilung 22 (Richter am Amtsgericht Heidkamp) mit 10 Anteilen von jeweils 10 laufenden Verfahren sowie 1 Anteil aus jeweils 10 laufenden Verfahren, d.h. davon jede 2.-10. Sache nicht.

Abteilung 23 (Richter am Amtsgericht Morel) mit 10 Anteilen von jeweils 10 laufenden Verfahren sowie 1 Anteil aus jeweils 10 laufenden Verfahren, d.h. davon jede 2.-10. Sache nicht.

Abteilung 24 (Richterin am Amtsgericht Sauter) mit 1 Anteil von jeweils 10 laufenden Verfahren, d.h. jede 2. bis 10. Sache nicht.

C. III 6. Besonderheiten

- a. Wurde eine neue Sache einer Abteilung fehlerhaft zugeteilt (z.B. Übersehen eines Vorstückes), so kann sie als Neueingang abgegeben werden. Die Abgabe wird unverzüglich der Eingangsgeschäftsstelle mitgeteilt, die der abgebenden Abteilung die nächste nach Nummerierung zu verteilende Sache zusätzlich zuweist.
- b. Entsprechend wird verfahren, wenn eine Sache zuständigkeitshalber an die/den Rechtspfleger/in oder an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Gummersbach abgegeben wird.
- c. Abgetrennte Verfahren bis auf die nach § 2 VAÜG abgetrennten Verfahren werden in der bisherigen Abteilung weiterbearbeitet. Hat die abgetrennte Sache nach den Vorschriften der Aktenordnung ein neues Aktenzeichen zu erhalten, so wird sie auf den Turnus angerechnet. Abgetrennte Verfahren, die das bisherige Aktenzeichen behalten (auch mit Zusatz von Kennbuchstaben), werden nicht auf den Turnus angerechnet.

- d. Nach Zurückverweisung oder nach Ablehnung einer Verfahrensübernahme durch ein anderes Gericht/eine andere Abteilung oder nach erneuter Verweisung an das Amtsgericht Gummersbach nimmt ein Verfahren nur dann – erneut – am Turnus teil, wenn die ursprüngliche mit der Sache befasste Abteilung aufgelöst ist.
- e. Für weggelegte und abgeschlossene Verfahren einschließlich der Anträge gemäß §§ 887, 888 und 890 ZPO bleibt die bisherige Abteilung zuständig. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.
- f.
 - aa. Wird ein Verfahren fortgeführt, dessen Akte weniger als 3 Kalenderjahre nach den Vorschriften der Aktenordnung weggelegt ist, so wird es in der bisherigen Abteilung fortgeführt (Verfahren der Abteilung 13 in Abteilung 22, Verfahren der Abteilungen 3 in Abteilung 23). Ist das fortgeführte Verfahren nach den Vorschriften über die Justizstatistik neu zu zählen, so wird es auf den Turnus angerechnet. Dazu teilt die zuständige Geschäftsstelle die Fortführung der Eingangsgeschäftsstelle mit.
 - bb. Wird eine Sache fortgeführt, die mehr als 3 Kalenderjahre nach den Vorschriften der Aktenordnung weggelegt ist, so wird sie als Neueingang behandelt.
 - cc. Nicht als Fortführung im Sinne von aa. und bb. gelten Anträge auf Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung, sowie Ersuchen um Akteneinsicht, Anträge auf Erteilung von Abschriften und Auskünfte aus der Akte und Eingaben, die ersichtlich keiner gerichtlichen Entscheidung bedürfen.
- g. Verfahren, die von der Rechtspflegerin/dem Rechtspfleger zuständigkeitshalber an die Richterin/den Richter abgegeben werden, insbesondere nach Antrag auf Durchführung des streitigen Verfahrens gemäß §§ 650, 651 ZPO, werden wie Neueingänge behandelt.

- h. Entscheidungen über Vollstreckbarkeitserklärungen von ausländischen Titeln übernimmt die nach dem Turnus zuständige Abteilung.

D. Ablehnungsgesuche

Ist über die Ablehnung einer Richterin oder eines Richters wegen der Besorgnis der Befangenheit durch eine andere Richterin oder einen anderen Richter des Amtsgerichts zu entscheiden, so entscheiden

- a. in allgemeinen Zivilsachen Direktorin des Amtsgerichts Krieger (Vertreter: Richter am Amtsgericht Heidkamp)
- b. in Familiensachen: Richterin am Amtsgericht Paufler
- c. in Straf- und Bußgeldsachen Direktorin des Amtsgerichts Krieger (Vertreter: Richter am Amtsgericht Morel)
- d. in allen anderen Fällen Direktorin des Amtsgerichts Krieger (Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Schöllmann).

Im Falle der Verhinderung des/der Richters/Richterin, der/die über die Ablehnung der Befangenheit entscheidet, ist der Vertreter in der Ringvertretung zuständig. Die gleiche Regelung gilt, wenn der/die über die Befangenheit zu entscheidende Richter/in der/die geschäftsplanmäßige Vertreter ist.

E. Vertretungsregelung

Die Vertretung der Richter erfolgt in der in Teil B dieses Geschäftsverteilungsplanes festgelegten Reihenfolge.

Ist auch der Vertreter verhindert, so erfolgt die weitere Vertretung durch die Richter, die den gleichen Sachbereich der verhinderten Richter bearbeiten (Straf- und Bußgeldsachen, Zivilsachen, Familiensachen, Betreuungssachen, Unterbringungen nach PsychKG), und zwar in alphabetischer Reihenfolge nach dem Vertretenen.

Im Übrigen erfolgt die weitere Vertretung durch die übrigen Richter des Amtsgerichts, und zwar:

In der Zeit vom 01.01.2024 bis zum 31.03.2024 in der Reihenfolge:

Richterin am Amtsgericht Sauter, Richterin am Amtsgericht Schöllmann, Richterin Rocheteau, Richterin am Amtsgericht Bischoff, Richterin am Amtsgericht Clemens, Richter am Amtsgericht Heidkamp, Richter am Amtsgericht Kärbling, Direktorin des Amtsgerichts Krieger, Richter am Amtsgericht Morel, Richter am Amtsgericht Neef, Richterin am Amtsgericht Paufler, Richterin am Amtsgericht Ritter

In der Zeit vom 01.04.2024 bis zum 30.06.2024 in der Reihenfolge:

Richterin am Amtsgericht Schöllmann, Richterin Rocheteau, Richterin am Amtsgericht Bischoff, Richterin am Amtsgericht Clemens, Richter am Amtsgericht Heidkamp, Richter am Amtsgericht Kärbling, Direktorin des Amtsgerichts Krieger, Richter am Amtsgericht Morel, Richter am Amtsgericht Neef, Richterin am Amtsgericht Paufler, Richterin am Amtsgericht Ritter, Richterin am Amtsgericht Sauter

In der Zeit vom 01.07.2024 bis zum 30.09.2024 in der Reihenfolge:

Richterin Rocheteau, Richterin am Amtsgericht Bischoff, Richterin am Amtsgericht Clemens, Richter am Amtsgericht Heidkamp, Richter am Amtsgericht Kärbling, Direktorin des Amtsgerichts Krieger, Richter am Amtsgericht Morel, Richter am Amtsgericht Neef, Richterin am Amtsgericht Paufler, Richterin am Amtsgericht Ritter, Richterin am Amtsgericht Sauter, Richterin am Amtsgericht Schöllmann

In der Zeit vom 01.10.2024 bis zum 31.12.2024 in der Reihenfolge:

Richterin am Amtsgericht Bischoff, Richterin am Amtsgericht Clemens, Richter am Amtsgericht Heidkamp, Richter am Amtsgericht Kärbling, Direktorin des Amtsgerichts Krieger, Richter am Amtsgericht Morel, Richter am Amtsgericht Neef, Richterin am Amtsgericht Paufler, Richterin am Amtsgericht Ritter, Richterin am Amtsgericht Sauter, Richterin am Amtsgericht Schöllmann, Richterin Rocheteau

Gummersbach, 18.12.2023

Krieger

Schöllmann

Ritter

Neef

Heidkamp

Anlage 1: Turnusblatt Zivil ab 01.01.2024

Abteilung	Schöllmann	Paufler	Rocheteau	Paufler
Anzahl Vorg.	9	12	9	1
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				

Anlage 2: Turnusblatt Familie ab 01.01.2024

Abteilung	Morel	Morel	Krieger	Heidkamp	Heidkamp	Sauter
Anzahl Vorg.	1	10	3	1	10	1
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						